Verfahren zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Thiessow, Amt Mönchgut-Granitz, Landkreis Rügen über den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Thiessow vom 15. Dezember 1999.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom 22. Dezember 1999 bis zum 10. Januar 2000 erfolgt.

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPlG beteiligt worden.

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thiessow hat gemäß Aufstellungsbeschluss vom 09. Juli 2001 bis zum 13. August 2001 die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung Thiessow hat am 20. Februar 2002 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung für Anlagen dazu beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“ (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 15. April 2002 bis zum 24. Mai 2002 während folgender Zeiten – montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 - 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 - 18.00 Uhr und freitags von 7.30 - 12.00 Uhr im Amt Mönchgut-Granitz sowie montags bis freitags von 9.00 – 12.00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13.00 – 18.00 Uhr in der Kurverwaltung Thiessow - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 27. März 2002 bis zum 27. Mai 2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. März 2002 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Beteiligung nach § 4 BauGB). Mit gleichem Datum wurde nochmals das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern beteiligt.

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung Thiessow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17. Juli 2002 geprüft. Das Ergebnis ist am 13. August 2002 mitgeteilt worden.

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

8. Die Gemeindevertretung Thiessow hat am 17. Juli 2002 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung dazu gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen und zur Berührtenbeteiligung bestimmt.

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

9. Die berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger, deren Aufgabenbereiche von den Änderungen und Ergänzungen betroffen waren, sind mit Schreiben vom 13. August 2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

   Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

10. Die Gemeindevertretung Thiessow hat die vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Bürger am 9. April 2003 geprüft. Das Ergebnis ist am 8. Mai 2003 mitgeteilt worden.

    Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

11. Der Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften wurden am 9. April 2003 von der Gemeindevertretung Thiessow als Satzung beschlossen.

    Die Begründung mit Grünordnungsplan dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. April 2003 gebilligt.

    Thiessow, 11.6.03 (Siegel) Die Bürgermeisterin

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 wurde gemäß Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) der zuständigen Anzeigebehörde, dem Landkreis Rügen, angezeigt. Die Entscheidung der Anzeigebehörde über die Satzung wurde am 18. Juli 2003 Az.: – .... - mit Maßgaben und Hinweisen - erteilt.

    Thiessow, 17.11.2003 (Siegel) Die Bürgermeisterin

13. Die Maßgaben wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2003 ...... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

    Das wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom —— Az.: —— ...., bestätigt.

    Thiessow, 17.11.2003 (Siegel) Die Bürgermeisterin

14. Der Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“, Gemeinde Ostseebad Thiessow wird hiermit ausgefertigt.

    Thiessow, 17.11.2003 (Siegel) Die Bürgermeisterin

15. Das Ergebnis der Anzeigeprüfung über den Bebauungsplan Nr. 6 sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung mit Grünordnungsplan) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 18.11.2003 ... bis zum 04.12.2003 ...... ortsüblich bekannt gemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“, Gemeinde Ostseebad Thiessow ist am 03.12.2003 .... in Kraft getreten.

    Thiessow, 04.12.2003 (Siegel) Die Bürgermeisterin

16. Der katastermäßige Bestand am 5.6.03 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist aus katasterrechtlicher Sicht gewährleistet.

    Ort, Datum (Siegel) Unterschrift
    Stralsund, d. 5.6.03

(Teil B der Satzung) textliche Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

1. **Art der baulichen Nutzung**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO)
   - reines Wohngebiet – WR
     - zulässig sind
       Wohngebäude
     - ausnahmsweise zulässig sind
       Ausnahmen werden nicht zugelassen

2. **Baugrenzen, überbaubare Grundstücksgrenzen**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
   Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenzen hinaus wird nicht zugelassen.

3. **Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5, § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)
   (1) Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen, die gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in den Abstandsflächen zulässig sind bzw. zugelassen werden können sowie Carports und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO außerhalb der Baufelder sowie außerhalb der für diese Nutzungen festgesetzten Flächen nicht zulässig.

   (2) Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich zulässig.

4. **höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
   Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

5. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

5.1 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Mulden zur Versickerung zu bringen. Bei der Berechnung der Versickerungsmulden ist ein Speichervolumen von 18 l/ m² vollversiegelter Fläche anzusetzen.

Das Niederschlagswasser der Verkehrsfläche versickert durch den wasser- und luftdurchlässigen Aufbau der Straße (d. h. Herstellung aus versickerungsfähigem Material), wobei der durchbrochene Anteil 30 bis 40 % der Gesamtfläche betragen muss.

Das Niederschlagswasser der Stellplätze mit ihren Zufahrten ist so zu führen, dass es teilweise durch den luft- und wasserdurchlässigen Aufbau versickert (d. h. Herstellung aus versickerungsfähigem Material) und teilweise das überschüssige, gesammelte Niederschlagswasser über großflächige Versickerungsflächen oder bewachsene/ belebte Bodenzonen versickert.

Das Toilettengebäude und die Klärgrube sind abzubauen und das anfallende Material ist fachgerecht zu entsorgen.

5.2 **Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche ist nach der Beräumung der Waldentwicklung zu überlassen. Um die Waldentwicklung voranzutreiben ist die Fläche mit Gemeiner Kiefer (Pinus sylvestris) zu bepflanzen. Mindestanzahl: 20 Stück.

5.3 **Erhaltung von Bäumen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5.4 **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6. **Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
   Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Gebäude werden für nachfolgende Flächen im B-Plangebiet Einstufungen in Lärmpegelbereiche i. V. m. DIN 4109:1989-11 „Schallschutz im Hochbau“ (Kap. 5., Tab. 8) festgesetzt:
   - Lärmpegelbereich für alle Baufelder im Geltungsbereich – II

Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

1. Fassaden

1.1. Als Außenfassadenmaterial sind nur Putz oder helle Klinker (Mauersteine) zulässig.

Farben:		
	Perlweiß	vergleichsweise wie RAL 1013
	Hellelfenbein	vergleichsweise wie RAL 1015
	Cremeweiß	vergleichsweise wie RAL 9001
	Reinweiß	vergleichsweise wie RAL 9010

1.2 Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

2. Dächer

2.1 Als Material für Dacheindeckungen sind nur Dachziegel und Betondachsteine zulässig.
Für Garagen und Carports ist nur Dachpappdeckung zulässig.

2.2 Als Dachform für die Hauptgebäude sind nur Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 40° - 45° zulässig.
Für Garagen und Carports sind nur Flachdächer zulässig.

2.3 Für Anbauten in Form von Balkonen, Loggien, Veranden, Wintergärten oder Erkern sind auch Pultdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einem Neigungswinkel von mind. 15° zulässig.

2.4 Die unter 2.2 für Garagen und Carports sowie unter 2.3 beschriebenen Dächer dürfen die Traufhöhe des Hauptbaukörpers nicht überschreiten.

2.5 Gauben müssen zum First einen Abstand von mindestens 1,0 m; zur Traufe mindestens 0,5 m sowie zu den seitlichen Abschlüssen der Dachflächen (Ortgang) mindestens 1,5 m einhalten. Bei Gauben die breiter als 1,8 m sind, muss die vordere Fassade der Gaube mindestens 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben.

2.6 Farben der Dächer

Weinrot	vergleichsweise wie 3005
Schwarzrot	vergleichsweise wie 3007
Oxidrot	vergleichsweise wie 3009
Braunrot	vergleichsweise wie 3001
Anthrazitgrau	vergleichsweise wie 7016
Schwarzgrau	vergleichsweise wie 7021
Signalschwarz	vergleichsweise wie 9004

3. Von den farblichen Gestaltungsvorschriften Nr. 1.1 und 2.6 ausgenommen sind Gebäudeöffnungen, Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten sowie Sockel bis Oberkante Erdgeschossfußboden (EFH).

4. Für sämtliche Straßen, Stellplätze und Zufahrten im Plangebiet sind wasser- und luftdurchlässige Materialien zu verwenden (Betongrasstein, Betonfiltersteine, Rasenziegel, Rasengitterplatten).

5. Es dürfen keine runden Fensterformate zur Anwendung gelangen.

6. Einfriedungen

Außerhalb der Bauverbotszone, also innerhalb des baulich nutzbaren Bereiches sind Einfriedungen zulässig:
. als Hecke bis zu einer Höhe von 1,20 m
. als Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,60 m
. als Holzzaun mit vertikaler Lattung bis zu einer Höhe von 1,00 m.
Bei Einfriedungen mit Hecken kann zur Sicherung Maschendrahtzaun mit einer max. Höhe von 1,20 m verwendet werden.

Innerhalb der Bauverbotszone sind Einfriedungen zulässig:
. als Hecke bis zu einer Höhe von 2,0 m
. als Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,60 m
. als Holzzaun mit vertikaler Lattung bis zu einer Höhe von 1,00 m.
Bei Einfriedungen mit Hecken kann zur Sicherung Maschendrahtzaun mit einer max. Höhe von 2,00 m verwendet werden.

Nachrichtliche Hinweise

(gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

1. Hinweise zu Bodenfunden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalschutz spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

2. Immissionsschutz

Die Außenbauteile der Gebäude müssen folgenden Anforderungen nach DIN 4109:19989-11, Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegelbereich	erforderliches resultierendes Schalldämm- Maß R'w,res in dB: Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
I	30	/
II	30	30
III	35	30

Die in der Tabelle dargestellten Schalldämm- Maße gelten für die gesamte Fläche eines Außenbauteiles. Der Nachweis der resultierenden Schalldämmung bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen (Außenwände, Dächer, Fenster, Rollladenkästen, Lüftungseinrichtungen) ist nach DIN 4109:1989-11, Beiblatt 1, Gleichung 15 zu führen.
Die in der Tabelle dargestellten Schalldämm- Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche des Raumes zu dessen Grundfläche nach Tabelle 9 der DIN 4109:1989-11 zu korrigieren. Für Gebäude mit üblichen Raumhöhen von 2,5 m und Raumtiefen von mindestens 4,5 m darf ohne besonderen Nachweis ein Korrekturwert von –2 dB verwendet werden.
Ein Anspruch auf Einhaltung der im technischen Regelwerk festgelegten zulässigen Innenschallpegel besteht bei geöffneten Fenstern nicht.

Planzeichnung
(Teil A der Satzung)

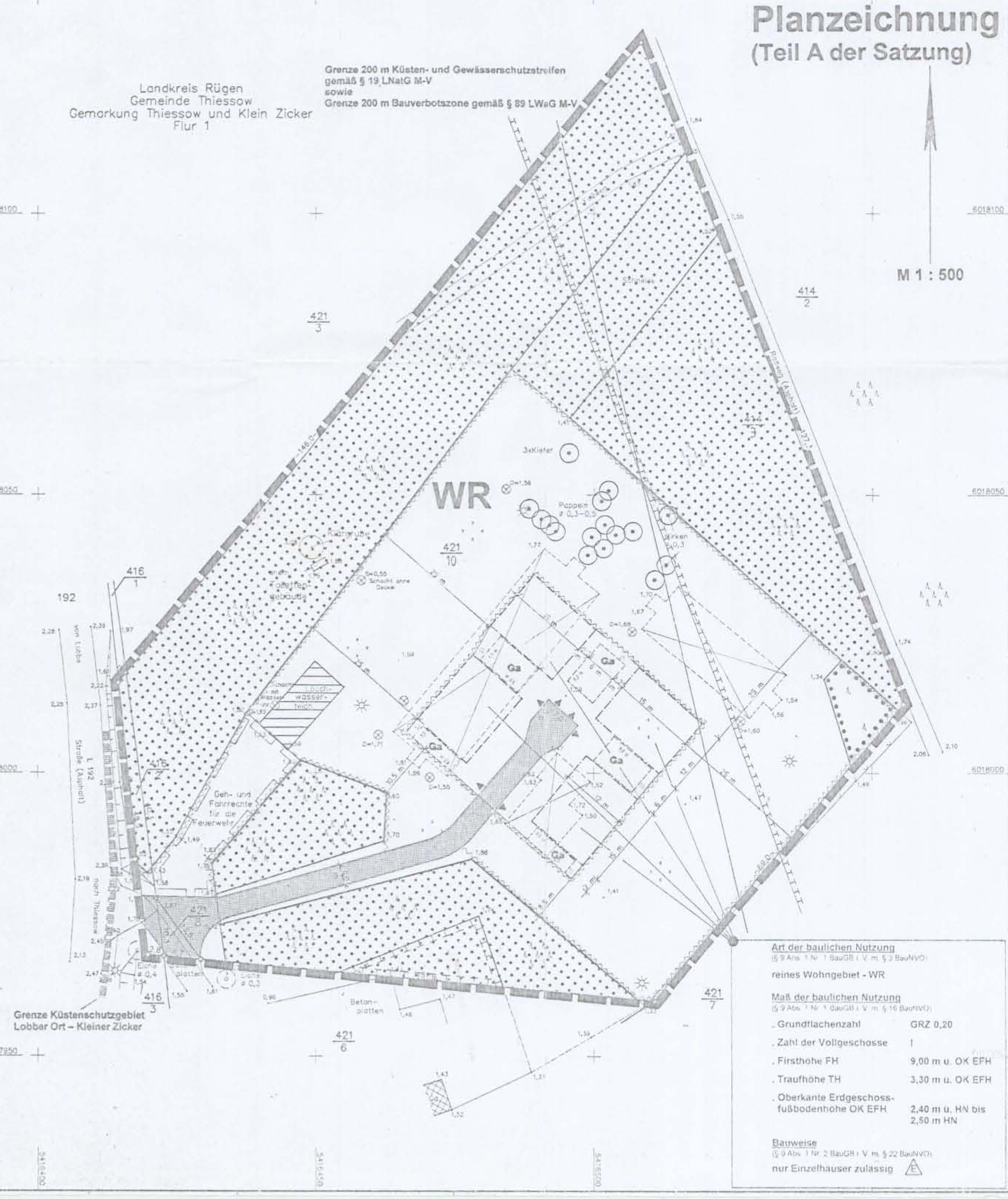

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 BauNVO)

reines Wohngebiet - WR

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

. Grundflächenzahl	GRZ 0,20
. Zahl der Vollgeschosse	I
. Firsthöhe FH	9,00 m ü. OK EFH
. Traufhöhe TH	3,30 m ü. OK EFH
. Oberkante Erdgeschoss-fußbodenhöhe OK EFH	2,40 m ü. HN bis 2,50 m HN

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig (E)

Zeichenerklärung:

- Birken ø 0,3 – Baum mit Stammdurchmesser
- Wiese/Grünland
- Lampe
- Nadelwald
- D=0,55 – Schacht mit Deckelhöhe
- Tor
- Zaun
- TH/FH – Trauf-/Firsthöhe
- Hecke
- S=0,55 – Sohlhöhe
- Katastergrenze

Index	Datum	Geändert	Betrifft	Geprüft

VERMESSUNGSBÜRO
Holst und Sommer
Beratende Ingenieure
Tribseer Straße 27, 18439 Stralsund
Telefon: 0 38 31/26 42-0 Telefax: 26 42-40

Stralsund, 03.05.2000		Auftragsnr.: 99.6095.01
örtl. Bearb.: Spreer Dipl.-Ing.	häusl. Bearb.: Jerosch Vt.	geprüft: Toppenbeck Dipl.-Ing.

Lage- und Höhenplan
Bezugshöhe: HN

Flurstücke 414/2/3, 416/2, 421/8 und 421/9/10

Maßstab 1 : 500	Plan Nr.: 01 / 01	Rev.: a	Datei: 60959L1a.dwg

Grundlagen: amtliche Katasterunterlagen
eigene Unterlagen der Grenzherstellung vom Aug.'99
amtliche Höhenunterlagen

Hinweis(e): Dieser Plan wurde digital erstellt. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Planverfassers.

Planzeichenerklärung

- **WR** – **reines Wohngebiet** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 BauNVO
- **Baugrenze** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO
- **private Verkehrsfläche** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- **Einfahrt**
- **Ga** – **Umgrenzung von Flächen für Garagen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- **Fläche für den Wald** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB
- **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind – Waldabstandsfläche** gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- **Grenze von Schutzgebieten** gem. § 9 Abs. 6 BauGB
  - Grenze Küstenschutzgebiet Lobber Ort – Klein Zicker
- **Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
  - Flächen, die der Waldentwicklung zu überlassen sind
  - Grenze Küsten- und Gewässerschutzzone 200 m gem. § 19 LNatG M-V
  - Grenze Bauverbotszone 200 m gem. § 89 LWaG M-V
- **Fläche für Versorgungsanlage** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
  - Löschwasserteich
- **Geh- und Fahrrechte für die Feuerwehr** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- **Erhaltung von Bäumen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- **Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- **Gebäude künftig fortfallend** (keine Festsetzung – nur nachrichtliche Kennzeichnung)

Satzung der Gemeinde Thiessow über den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“

Präambel

Beschluss –Nr.: 0423 - 53 / 03

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB n. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl, S. 1950) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Thiessow und mit Anzeigeprüfung der Unteren Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Rügen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Thiessow Nord“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468)), geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 28. März 2001 (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 2130-3) erlassen.

11.6.03

PLANER : arno mill ingenieure	Bergen, 09.04.2003
DIPL. ING. (FH) ARNO MILL BAULEITPLANUNG MARKT 25 · 18528 BERGEN AUF RÜGEN TEL. 0 38 38 - 24 1 37 FAX 0 38 38 - 25 05 58	geprüft: i. V. Knittel